

amtliche Bekanntmachung

011 K 018/21



AMTSGERICHT REMSCHEID

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, den 10. Juli 2024, 10:00 Uhr,
im Amtsgericht Remscheid, Altbau, Alleestr. 119, 42853 Remscheid, 1.
Obergeschoss, Saal A 112**

das im Grundbuch von Lennep Blatt 304 eingetragene

Grundbuchbezeichnung:

Grundstücke in Remscheid, Gemarkung Lennep, lfd. Nrn. 7 und 8 des Bestandsverzeichnisses

7) Flur 6, Flurstück 201, Gebäude- und Freifläche, Mischnutzung, Gänsemarkt 30, Thüringsberg, groß: 693 m²

8) Flur 6, Flurstück 202, Gebäude- und Freifläche, Mischnutzung, Gänsemarkt 30, Thüringsberg, groß: 219 m²

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um zweigeschossiges denkmalgeschütztes Wohn- und Geschäftshaus (Fachwerkhaus) mit Dachgeschoss, einem zweigeschossigen Werkstattgebäude, einer zweigeschossigen Schreinerei (Zwischenbau) und einer Garage aus Bruchsteinmauerwerk. Das Grundstück und die Gebäude konnten nicht besichtigt werden. Nach dem äußeren Anschein sind die Gebäude sanierungsbedürftig.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 14.05.2024 eingetragen worden.

Die Verkehrswerte wurden gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf

Flurstück 201: 110.000,00 EUR

Flurstück 202: 5.500,00 EUR

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Remscheid, 14.05.2024